

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 27.08.2009 errichtet. Für ihn gilt deutsches Recht.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff. AO.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Schutzes der Umwelt, der biologischen Vielfalt und der menschlichen Gesundheit vor negativen Auswirkungen neuer Technologien und ihrer Produkte. Dabei soll vor allem unabhängige und kritische Forschung unterstützt und geschützt werden, um die Analyse potentiell negativer Auswirkungen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte, Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und Ergebnisse für relevante Zielgruppen und die Förderung des europäischen und internationalen Diskurs über Risiken und Chancen neuer Technologien sowie über deren Regulierung. Bei Auftragsvergabe an dritte Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass diese rechenschaftspflichtige und weisungsgebundene Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 AO sind.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

§ 3 Nr. 2 Bewerber um eine Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand schicken, der ihn nach formaler Prüfung an die Mitglieder weiterleitet. Der Antrag muss durch zwei Mitglieder des Vereins unterstützt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet im allgemeinen ein Mitgliederbeschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 3 Nr. 3 Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann in Ergänzung zu den Bestimmungen in § 3 Nr. 2 auch auf elektronischem Weg an einem weiteren Termin zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgen. Die Mitglieder werden über die Anträge und das Quorum informiert. Die Mitglieder teilen innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ihre Entscheidung mit. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ein Mitgliederbeschluss mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. Im übrigen gelten die weiteren Bestimmungen aus Absatz 3.

§ 3 Nr. 4 Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar.

§ 3 Nr. 5 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die

Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

§ 5 Nr. 1 Die Staffelung und die Höhe des Jahresbeitrages und die Ausnahmeregelungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu sieben Beisitzern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **§ 8**

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 7 a) bis d) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Fällt die Anzahl der Mitglieder des gesamten Vorstandes während der Amtsperiode unter vier, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder inklusive zwei Mitglieder nach § 7 a) bis d), darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 9 Nr. 2 Der Vorstand ist nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, die Geschäftsführung auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen. Die Einzelheiten werden durch eine Geschäftsführerordnung geregelt.
- § 9 Nr. 3 Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationen mit anderen Organisationen einzugehen. Eine Entscheidung über eine Kooperation hat einstimmig zu erfolgen. Bei nur einer Gegenstimme kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Kooperation erwirkt werden.
- § 9 Nr. 4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- § 9 Nr. 5 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vorstand ist ermächtigt, eine entsprechende Haftungsbeschränkung mit anderen berufenen Vertretern des Vereins zu vereinbaren.
- § 9 Nr. 6 Wird ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer berufener Vertreter des Vereins wegen fahrlässig begangener, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen oder Unterlassungen von einem Dritten in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihm obliegender Aufgaben für den Verein stehen, stellt ihn der Verein von den gegen ihn gerichteten Ansprüchen des Dritten frei.

## § 10

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Staffelung, der Höhe, der Ausnahmeregelungen und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 11

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe eines Entwurfs der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern, falls erforderlich, fest und macht sie den Mitgliedern durch schriftliche Benachrichtigung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt.

## § 12

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Rücksprache mit den anwesenden Mitgliedern Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die

Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13**

#### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend, wobei die Frist zur Benachrichtigung lediglich drei Wochen beträgt.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

- § 17 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrem Kreis eine Person als Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, darf aber für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- § 17 Nr. 2 Die Aufgaben der Kassenprüfung sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- § 18 Nr. 1 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet mit dem dieser Eintragung folgenden 31. Dezember.
- § 18 Nr. 2 Der Vorstand hat jeweils innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins nach den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften aufzustellen und dem Kassenprüfer vorzulegen.
- § 18 Nr. 3 Der Vorstand hat innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Jahresabschluss Beschluss gefasst werden soll, Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.08.2009 errichtet.

Tromsø, Norwegen, 27.08.2009

Paragraph 3.3 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2010 neu eingeführt.

Kopenhagen, Dänemark, 15.04.2010

Die Paragraphen § 1 Nr. 2, § 7 und § 8 wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2016 geändert.

Bern, Schweiz, 12.11.2016